

Das in dem Immissionsrecesse dem Kaiser vorbehaltene Recht zur Besetzung der vier höchsten Aemter im Markgrafthum, des Landvoigts, Landeshauptmannes, Gegenhändlers und Kammerprocurators geht gleichfalls auf den Churfürsten über.

II. Die Abtretung erfolgt „erblich, eigenthümlich und unwiderruflich, jedoch lehnsweise und wie rechten Mannes-Lehns-Art und Eigenschaft mit sich bringt“.

III. In Betreff der Successions-Ordnung wird festgesetzt, daß dem Churfürsten als Markgrafen folgen sollen:

1. zunächst seine männlichen Leibes- und Lehnserben aus dem Churhause, also die albertinische, mit Ausschluß der ernestinischen Linie;
2. nach deren etwaigem Aussterben die männliche Descendenz des zur Zeit des Vertragschlusses lebenden Herzogs von Sachsen-Altenburg¹⁾;
3. nach deren Erlöschen die zur Zeit des Vertragsabschlusses am Leben befindlichen Töchter des Churfürsten Johann George und, „so die den Anfall nicht erlebten, der von ihren Leibern posterirende Mannesstamm“ und zwar dergestalt, daß der zur Zeit des Anfalls lebende „gänze Mannesstamm einer jeden Tochter“ nicht nach Köpfen, sondern nach Stämmen seinen Antheil genießen, auch deshalb eine Theilung des Landes nicht erfolgen, dieses vielmehr unter einer gemeinschaftlichen Regierung der zur Succession gelangten Stämme verbleiben soll²⁾.

Das eventuelle Successionsrecht derselben wird aber auch noch dadurch wesentlich beschränkt, daß dem Kaiser und seinen Rechtsnachfolgern in der Krone Böhmen aus dem Hause Oestreich ausdrücklich die Berechtigung der Option vorbehalten bleibt, entweder die churfürstlichen Töchter resp. deren Mannesstamm succediren zu lassen, oder sie durch Zahlung von 72 Tonnen Goldes abzufinden und die Lausitzen zurückzunehmen.

4. „Wenn aber die Chursächsischen Töchter und Dero gänzlicher Mannesstamm gänzlich erlöschen thäte, sollen die beiden Markgrafschaften ohne Entgelt wieder zurück an Ihre Kaiserl. Majestät und Dero Hauses Könige zu Böhmeim und der Cron zu Böhmeim fallen“.

IV. Außer den vorstehend erwähnten Rechten der Wiedereinlösung und resp. des unentgeltlichen Heimfalls bleibt dem Kaiser und seinen Rechtsnachfolgern aus dem herzogl. Hause Oestreich auch noch die Berechtigung vorbehalten, „als Könige von Böhmen und Erbherrn Titel und Wappen des Markgrafthums auch ins künftige noch ferner zu führen, doch ganz unbeschadet der Uebergabe“.

¹⁾ Der Mannesstamm desselben ist bereits 1672 ausgestorben. S. die Stammtafel in v. Roemer Bd. I. zu S. 180.

²⁾ Eine Stammtafel der hiernach ev. Successionsberechtigten befindet sich in v. Roemer's Staatsrecht und Statistik des Churfürstenth. Sachsen Bd. I. S. 191. Es würden danach zwei Linien berechtigt sein: 1. das jetzt regierende Haus Hessen-Darmstadt und 2. die Familien des jetzt regierenden kaiserl. russischen Hauses, des königl. Hauses Wasa und des großherzogl. Hauses Oldenburg. Vergl. Neues Lauf. Mag. Bd. 50. S. 100.